

**Prüfungsordnung
für die Erste Theologische Prüfung in
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(VO Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO)
Vom 7. September 2012
(KABl. S. 202)**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2), und aufgrund von § 30 in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen vom 23. März 1997 (KABl S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14), sowie aufgrund von § 3 Absatz 4, § 5 Absatz 4 und § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, 361) in Verbindung mit dem Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Juni 2003 über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. PEK 2003 S. 26) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

1Diese Prüfungsordnung regelt die Erste Theologische Prüfung, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als kirchliche Abschlussprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie durchgeführt wird. 2Sie richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37). 3Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg durchgeführt.

§ 2

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

(1) 1Die Erste Theologische Prüfung setzt den Studiengang Evangelische Theologie an einer Theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder an den kirchlichen Hochschulen Neuendettelsau und Wuppertal voraus. 2Davon müssen sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert werden.

(2) 1In ihr weisen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ihre Qualifikation als evangelische Theologinnen bzw. Theologen nach. 2Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. 3Ziel der Prüfung ist es, die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang auszuweisen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) 1Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. 2Soweit die für die Zwischenprüfung vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester.
- (2) 1Das Studium ist modular aufgebaut. 2Es umfasst 300 Leistungspunkte (LP). 3Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Theologiestudierende von 30 Stunden. 4Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP). 5Das Nähere regelt die jeweils geltende Studienordnung der Theologischen Fakultät (Fachbereich).
- (3) Die Prüfung kann vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsamt, Prüfungskommission

- (1) 1Für die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ist das Theologische Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Theologisches Prüfungsamt) zuständig. 2Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landeskirchenamt).
- (2) 1Die Erste Theologische Prüfung findet zweimal jährlich in der Regel an den Standorten der Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock, sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg statt. 2Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten bzw. dem Fachbereich.
- (3) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission und besetzt diese
1. nach Abstimmung mit den Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 mit deren bzw. dessen Mitgliedern und
 2. mit Bischöfinnen bzw. Bischöfen sowie weiteren ordinierten Theologinnen bzw. Theologen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (4) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

(6) ¹Für die mündlichen Prüfungen werden aus der jeweiligen Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Senate gebildet. ²Jedem Senat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter jeweils mindestens ein nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 berufenes Mitglied. ³Die Vorsitzenden der Prüfungssenate werden vom Landeskirchenamt bestimmt.

§ 5

Meldung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Ersten Theologischen Prüfung kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingetragen ist. ²Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges,
2. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen,
3. Abiturzeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
4. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung bzw. die bestandene Diplomvorprüfung oder Vordiplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie,
5. Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
6. Bescheinigungen darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminararbeiten in drei verschiedenen der folgenden Fächer geschrieben worden sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, von denen eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament geschrieben sein muss; auch interdisziplinäre Seminararbeiten sind, sofern einem der fünf Fächer zugeordnet, möglich,
7. Bescheinigungen darüber, dass in denjenigen von diesen fünf Fächern, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben worden ist, eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeit geschrieben worden ist,
8. Bescheinigungen über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit inklusive Gottesdienstentwurf und einem weiteren didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- bzw. Gemeindepädagogik,
9. Bescheinigung über das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Philosophicum,
10. Nachweis über den Besuch eines Seminars, Proseminars oder einer Übung in Seelsorge,
11. Nachweis eines Gemeindepraktikums einschließlich Auswertung,

12. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z. B. Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften),
 13. Angabe des Spezialgebiets für die mündlichen Prüfungen (§ 12) nach Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit überschneiden,
 14. gegebenenfalls die für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben (§ 11 Absatz 3),
 15. Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
 16. Mitteilung über anzuerkennende Prüfungsleistungen nach § 7 Absatz 2.
- Beinhaltet der in Nummer 5 geforderte Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase die unter Nummern 6 bis 11 geforderten Nachweise und Bescheinigungen, so sind diese nicht noch einmal vorzulegen.

§ 6

Zulassungsverfahren, Beschwerde

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober vor Beginn der zweisemestrigen Integrationsphase an das Theologische Prüfungsamt zu richten; dieses entscheidet über die Zulassung. Die Antragsfristen nach Satz 1 sind Ausschlussfristen.
- (2) Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn
 1. die Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 1 versäumt wurde oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß eingereicht wurden;
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zur Ersten Theologischen Prüfung. Die Frist beginnt mit Ablauf des Termins nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Gegen die Nichtzulassung ist eine Beschwerde möglich. Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, steht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig. Für die Wahrung der Fristen ist der Zugang bei der bzw. dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes maßgeblich.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:
1. der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 8),
 2. der praktisch-theologischen Ausarbeitung als Predigtarbeit (§ 9),
 3. den Klausuren (§ 11),
 4. den mündlichen Prüfungen (§ 12).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1 bis 3), die an einer Evangelischen Theologischen Fakultät (Fachbereich) abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn
1. die Kandidatin bzw. der Kandidat vor der Integrations- bzw. Examensphase an der jeweiligen Fakultät (dem jeweiligen Fachbereich) vom Theologischen Prüfungsamt zur Ersten Theologischen Prüfung zugelassen worden ist und bei der Meldung mitgeteilt hat, die schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 an dieser Fakultät (diesem Fachbereich) zu erbringen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) und
 2. die an dieser Fakultät (Fachbereich) im Rahmen der Integrations- bzw. Examensphase zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen den Anforderungen der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) entsprechen.
- (3) Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie kann in jedem der folgenden Fächer geschrieben werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie oder Praktische Theologie.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit erfolgt über das Landeskirchenamt. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Mitglied einer deutschsprachigen Evangelischen Theologischen Fakultät bzw. eines Evangelischen Theologischen Fachbereichs (Hochschullehrkraft) als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter vor. ³Bei der Nennung einer Hochschullehrkraft, die nicht einer der Evangelischen Theologischen

Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock oder dem Fachbereich Evangelische Theologie in Hamburg angehört, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Hochschullehrkraft vorzulegen. 4Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter schlägt nach einem Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über das Stoffgebiet dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vor. 5Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat von dem Wahlrecht nach Satz 2 keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Prüfungsamt ein Thema und bestimmt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter.

(3) 1Der Versand des Themas erfolgt Anfang Januar bzw. Anfang Juli durch das Landeskirchenamt. 2Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Themas. 3Sie endet mit Ablauf des Tages der dreizehnten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. 4Maßgeblich ist der Poststempel. 5Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) 1Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann das Landeskirchenamt auf Antrag die laufende Bearbeitungszeit verlängern. 2Dem Landeskirchenamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(5) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt diese Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(6) 1Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit nach den mündlichen Prüfungen ein Mal wiederholen. 2Im Fall einer Wiederholung entfällt die Möglichkeit der Nachprüfung nach § 17 Absatz 2.

(7) Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, kann die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen dieser Ersten Theologischen Prüfung nicht wiederholt werden.

(8) 1Der Gesamtumfang des Textes der Arbeit darf einschließlich der Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 144 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). 2Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. 3Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. 4Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(9) 1Die Arbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter nach Absatz 2 und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet, die bzw. den das Landeskirchenamt bestimmt. 2Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das

Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. 3Es kann weitere Voten heranziehen.

(10) Das Theologische Prüfungsamt kann entscheiden, dass als Wissenschaftliche Abschlussarbeit auch eine angenommene theologische Dissertation oder eine akademische Arbeit, die von einer Hochschullehrkraft der Evangelischen Theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel oder Rostock oder des Evangelischen Theologischen Fachbereichs der Universität Hamburg als einer Wissenschaftlichen Abschlussarbeit gleichwertig beurteilt wurde, anerkannt wird.

§ 9

Praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit

(1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung einer Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums den Entwurf einer Predigt mit exegetischen, homiletischen und liturgischen Überlegungen anzufertigen.

(2) 1Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 48 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). 2Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. 3Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. 4Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(3) 1Die Frist für die Anfertigung der praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen. 2Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Textes. 3Sie endet mit Ablauf des Tages der dritten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. 4Maßgeblich ist der Poststempel. 5Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) Der Text wird durch das Theologische Prüfungsamt auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel im Mai bzw. November zugestellt.

(5) 1Die Arbeit wird von einer Hochschullehrkraft für das Fach Praktische Theologie und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bewertet, das vom Landeskirchenamt bestimmt wird. 2Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. 3Es kann weitere Voten heranziehen.

§ 10**Fachprüfungen**

- (1) Eine Fachprüfung besteht in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben wird, aus Klausur und mündlicher Prüfung.
- (2) Die Fachprüfung im Fach Praktische Theologie besteht aus der Praktisch-theologischen Ausarbeitung als Predigt und der mündlichen Prüfung.
- (3) Mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie gilt in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens die mündliche Prüfung als Fachprüfung.
- (4) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit gilt als Fachprüfung.

§ 11**Klausuren**

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.
- (2) Die Klausurfächer sind
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchengeschichte,
 4. Systematische Theologie.
- (3) ¹Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt wurde. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie geschrieben, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nach ihrer bzw. seiner Wahl.
- (4) ¹In jeder Klausur sind zwei Themen zu behandeln. ²Die Themen stammen
 1. im Fach Altes Testament aus zwei der drei Bereiche
 - a) Pentateuch,
 - b) Propheten,
 - c) übriges Schrifttum;
 2. im Fach Neues Testament aus zwei der drei Bereiche
 - a) synoptische Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) übriges Schrifttum;

3. im Fach Kirchengeschichte aus zwei der drei Bereiche
 - a) Alte Kirche und Mittelalter,
 - b) Reformationszeit und Frühe Neuzeit,
 - c) Neuzeit und kirchliche Zeitgeschichte;
4. im Fach Systematische Theologie aus zwei der drei Bereiche
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.

3Das Landeskirchenamt legt zwei der drei Bereiche fest. 4Aus diesen beiden Bereichen werden in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Hochschullehrkräfte jeweils zwei Themen gestellt. 5In den Fächern Altes Testament und Neues Testament werden jeweils in einem Bereich zwei Themen mit Übersetzung und Exegese gestellt, im anderen Bereich zwei Themen ohne Übersetzung und Exegese. 6Aus jedem Bereich ist ein Thema zu wählen. 7Im Fach Kirchengeschichte wird aus den beiden Bereichen zu jeder der zwei Epochen ein Thema gestellt. 8Es muss jeweils ein Thema aus beiden Bereichen bearbeitet werden.

(5) 1Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. 2Die Termine und Orte setzt das Landeskirchenamt fest. 3Die zulässigen Hilfsmittel werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Zulassung mitgeteilt. 4Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. 5Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. 6Das Landeskirchenamt teilt jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten eine Kennzahl zu.

(6) 1Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes. 2Über den Verlauf der Klausur wird ein Protokoll geführt.

(7) 1Die Klausuren werden von einer Hochschullehrkraft des entsprechenden Faches und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission bewertet. 2Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. 3Es kann weitere Voten heranziehen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungsfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

²Die Prüfungsdauer beträgt in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 25 Minuten sowie in den Fächern Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie 20 Minuten.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Termin für die mündlichen Prüfungen fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die mündliche Prüfung. ²Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer führt das Prüfungsgespräch.

(5) ¹Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Senats mit Stimmenmehrheit beschlossen. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten deren bzw. dessen Prüfung vorzeitig beenden.

(7) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. ²Darin werden festgehalten:

1. die Besetzung des Senats,
2. der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. das Prüfungsfach,
4. der Prüfungstag, Beginn und Ende der Prüfung sowie der Name der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers,

5. die wesentlichen Gegenstände und
6. das Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben.

(8) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

§ 13

Zuhörerinnen bzw. Zuhörer

- (1) ¹An den mündlichen Prüfungen können Theologiestudierende, die sich im Hauptstudium befinden und sich in eine Liste eingetragen haben, ein Mal als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilnehmen. ²Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. ³Die Liste liegt bis vierzehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt aus.
- (2) ¹Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann für ihre bzw. seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern ablehnen. ²Der Ablehnung ist zu entsprechen.
- (3) Die Beratungen der jeweiligen Prüfungskommission und der Senate sind nicht öffentlich.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten (§§ 8, 9 und 11) sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1) entspricht 15/14/13 Punkten= eine hervorragende Leistung;

Gut (2) entspricht 12/11/10 Punkten= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Befriedigend (3) entspricht 9/8/7 Punkten= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Ausreichend (4) entspricht 6/5/4 Punkten= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Mangelhaft (5) entspricht 3/2/1 Punkten= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenügend (6) entspricht 0 Punkten= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) ¹Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird zweifach gewertet.

(3) Die Gesamtnote wird nach den insgesamt erreichten Punkten festgestellt:

bei 150 bis 180 Punkten durch die Worte „sehr gut bestanden“;

bei 114 bis 149 Punkten durch die Worte „gut bestanden“;

bei 78 bis 113 Punkten durch die Worte „befriedigend bestanden“;

bei 57 bis 77 Punkten durch die Worte „ausreichend bestanden“;

unter 57 Punkten durch die Worte „nicht bestanden“.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt oder
2. nach Beginn einer einzelnen Prüfung zurücktritt oder
3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,

ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. ²Bereits vorliegende Arbeiten werden bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. ³Das Theologische Prüfungsamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Wissenschaftliche Abschlussarbeit anerkennen.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Landeskirchenamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe vom Landeskirchenamt anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung bzw. sind die noch ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächsten Termin der darauffolgenden Ersten Theologischen Prüfung abzuleisten. ⁴Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Bei einem Rücktritt aus triftigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Wiederholte Anrechnungen von bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch im Fall des Nichtbestehens der Ersten Theologischen Prüfung ausgeschlossen.

§ 16**Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Gutachterin bzw. der jeweilige Gutachter oder die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Landeskirchenamt vorgelegt wird. ²Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft die bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. ³Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) ¹Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtskraft von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird diese Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann das Landeskirchenamt die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴In diesem Fall ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Feststellungen und Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 3 zu versehen.

§ 17**Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen**

(1) ¹Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der erreichten Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin wiederholt werden (Nachprüfung). ²Bei einem späteren Nachprüfungstermin, der nicht auf einer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen beruht, muss die gesamte Erste Theologische Prüfung wiederholt werden. ³Wird die Nachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(3) ¹Eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht ausgleichbar. ²Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so gilt diese

Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.

(4) Wird mehr als eine Fachprüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, werden bestandene Prüfungsleistungen bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. ²Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit können, soweit sie jeweils mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten anerkannt werden.

§ 18

Wiederholung

(1) ¹Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann unbeschadet von Absatz 2 einmal wiederholt werden. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen; sie bzw. er hat diese spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.

(2) Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie bzw. ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein letztes Mal zur Prüfung zulassen.

(3) An einer Evangelischen Theologischen Fakultät (Fachbereich) oder in anderen Landeskirchen nicht bestandene Abschlussprüfungen sind anzurechnen, sofern diese der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) entsprechen.

§ 19

Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat möglichst innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten. ³Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben. ⁴Das Zeugnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 zu versehen.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Mitteilung. ²Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten beizufügen. ³Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ⁴Ab-satz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

1Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Jahres in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle in den Räumen am Sitz des Theologischen Prüfungsamtes einsehen. 2Die Herausgabe von Prüfungsakten kommt nicht in Betracht.

§ 21

Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung und nachträglich festgestellte Zulassungsmängel

(1) 1Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt. 2Die Erste Theologische Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt. 3Die Entscheidung darüber, ob eine Täuschung vorliegt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. 4§ 16 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach § 5 Absatz 2 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.

(4) 1Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 bzw. 3 erfüllt sind. 2Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(5) 1Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 2Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 beizufügen. 3Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 3 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) 1Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. 2Im Fall, dass die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird, gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.

§ 22

Rechtsweg

(1) 1Mängel bei der Durchführung der Prüfung müssen unverzüglich,

1. soweit sie die schriftliche Prüfungsleistungen betreffen, beim Landeskirchenamt,

2. soweit sie die mündlichen Prüfungsleistungen betreffen, bei der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission

geltend gemacht werden. ²Wird der Mangel nicht behoben, kann das Theologische Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Prüfung, die mit einem Mangel behaftet war, anordnen, dass diese oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Bei Verstößen gegen das Prüfungsverfahren sowie in den Fällen der §§ 19 und 21 kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Entscheidung über die Beschwerde trifft das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhoben werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Theologiestudierenden, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae – ABl. EKD 2009 S. 113 –) begonnen haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182) und
2. die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8).

(3) ¹Theologiestudierende, die das Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben, legen die Prüfung in Anwendung der

1. Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182) oder

2. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8),
im Rahmen des § 42 Absatz 1 Satz 1 EGVerf-Teil 1 ab. 2Das Recht, die Erste Theologische Prüfung bei einer Theologischen Fakultät (einem Fachbereich) abzulegen, bleibt für Theologiestudierende nach Satz 1 unberührt.